Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement

Band: 112 (2014)

Heft: 7

Artikel: Informationen aus dem BLW : ländliche Entwicklung

Autor: Weber, R. / Reusser, S. / Riedo, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-389498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Informationen aus dem BLW: Ländliche Entwicklung

R. Weber, S. Reusser, W. Riedo

Strukturverbesserungen

Mit den Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert, insbesondere im Berggebiet und in den Randregionen. Im Interesse der Öffentlichkeit werden zudem ökologische, tierschützerische und raumplanerische Ziele umgesetzt, wie der naturnahe Rückbau von Kleingewässern, die Vernetzung von Biotopen oder der Bau von besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen.

Investitionshilfen für Strukturverbesserungen werden als Hilfe zur Selbsthilfe für einzelbetriebliche und für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt. Es stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Beiträge mit Beteiligung der Kantone, vorwiegend für gemeinschaftliche Massnahmen;
- Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen, vorwiegend für einzelbetriebliche Massnahmen.

Mit Investitionshilfen werden die landwirtschaftlichen Infrastrukturen gefördert. Sie ermöglichen die Anpassung der Betriebe an die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen. Durch die Senkung der Produktionskosten und die Förderung der Ökologie wird die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft verbessert. Auch in anderen Ländern, insbesondere in der EU (GAP 2. Säule), sind landwirtschaftliche Investitionshilfen wichtige Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums. Allerdings werden in der EU die Beihilfen ausschliesslich als Beiträge ausgerichtet.

Im Jahr 2013 wurden für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten Beiträge im Umfang von 87,8 Mio. Fr. ausbezahlt. Ausserdem genehmigte das BLW neue Projekte mit Bundesbeiträgen von insgesamt 83,4 Mio. Fr. Damit wurde ein Investitionsvolumen von 457,1 Mio. Fr. ausgelöst. Die Summe der Bundesbeiträge an die genehmigten Projekte ist nicht identisch mit der Budgetrubrik «Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen», da die Zusicherung eines Beitrages und dessen Auszahlung nur ausnahmsweise im gleichen Jahr erfolgen und vielfach von einem genehmigten Projekt nur eine Tranche zugesichert wird.

Aus dem Fonds de roulement wurden Investitionskredite im Umfang von 335,6 Millionen Franken für Wohn- und Ökonomiegebäude, Baukredite und für die Starthilfe eingesetzt. Die Betriebshilfedarlehen für unverschuldet in Bedrängnis geratene Betriebe und für Umschuldungen betrugen 12,9 Millionen Franken.

Anpassungen Strukturverbesserungen mit der Agrarpolitik 2014–2017

In einem dynamischeren Umfeld haben Fragen zur Wirtschaftlichkeit der Betriebe eine grosse Bedeutung. Die Finanzier- und Tragbarkeit muss darum in Zukunft noch sorgfältiger abgeklärt und mit Planungsinstrumenten über mehrere Jahre dargestellt werden. Das geeignete Planungsinstrument ist abhängig von der Höhe der Investition und der Gesamtverschuldung nach der Investition. (Art. 8 Strukturverbesserungsverordnung SVV)

Finanzielle Mittel für Beiträge

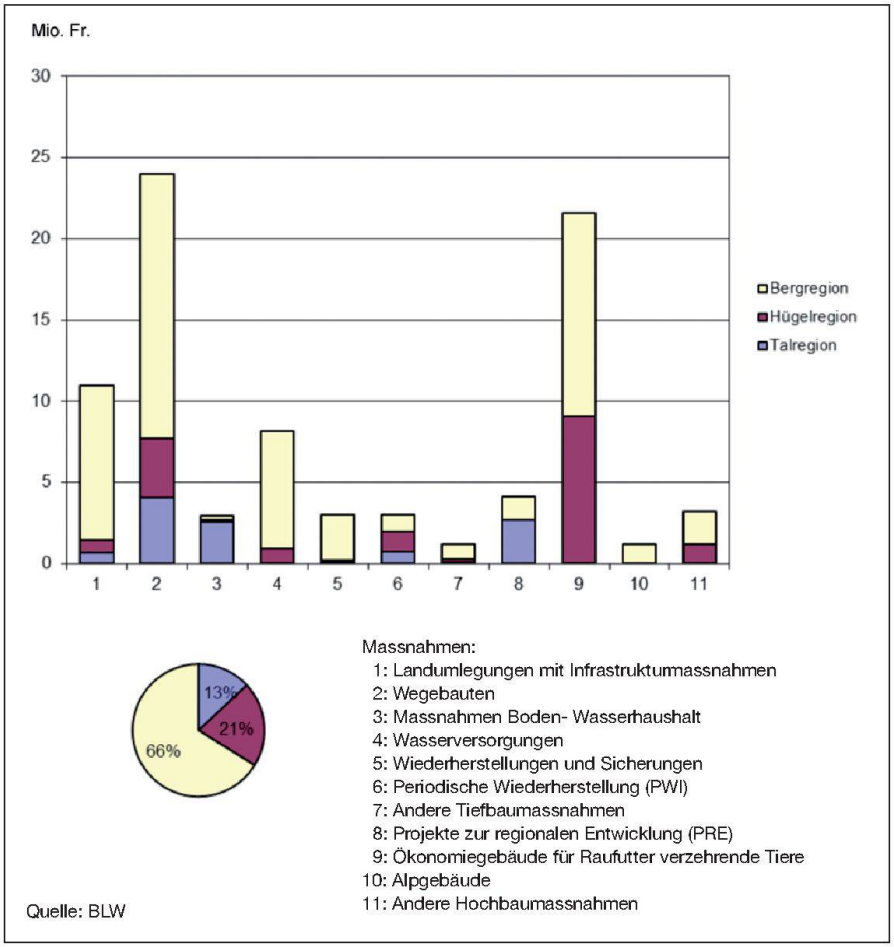

Genehmigte Beiträge des Bundes 2013.

Finanzielle Mittel für Investitionskredite

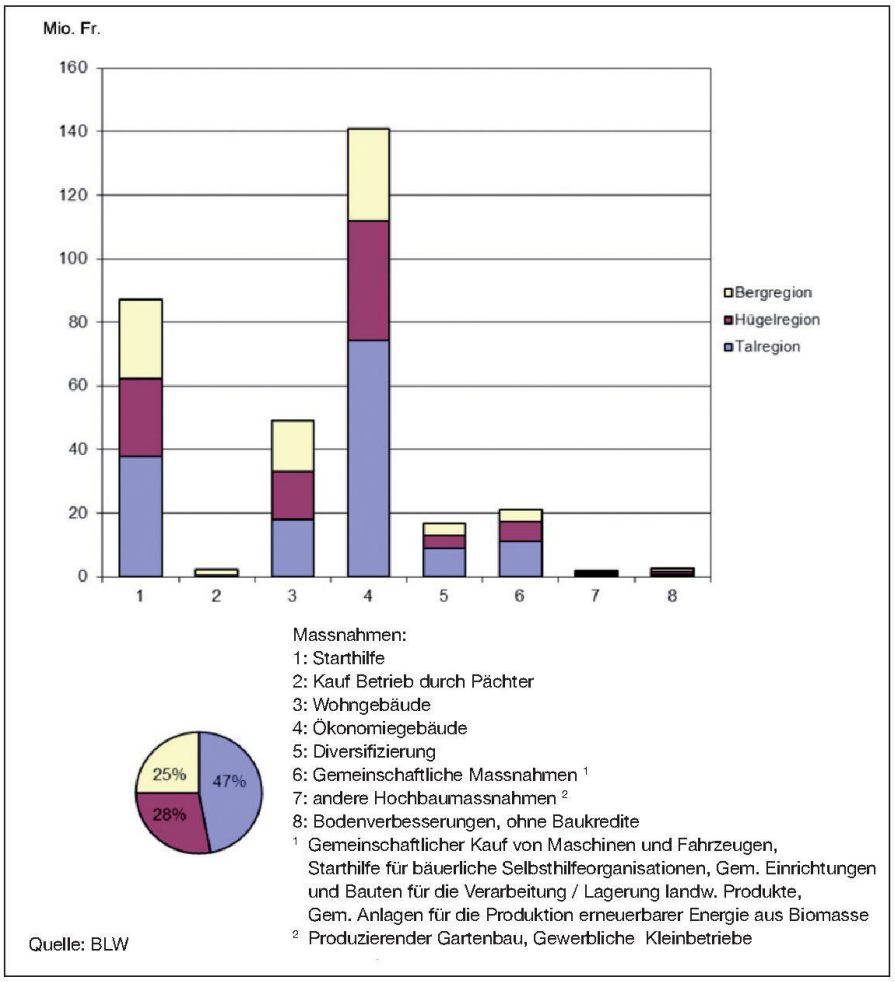

Investitionskredite 2013 nach Massnahmenkategorien, ohne Baukredite.

Die unterstützten Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken, Anreize zur Kostensenkung bieten und Fehlinvestitionen verhindern. Darum werden neu gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gefördert. Mit einem finanziellen Beitrag soll der Anreiz zur Zusammenarbeit erhöht und die professionelle Vorbereitung und Umsetzung gefördert werden. Der Beitrag ermöglicht die Verwirklichung neuer und innovativer Ideen, vermindert die Startrisiken und trägt zur Kostensenkung bei. (Art. 19e SVV)

Anstelle des unbestimmten Begriffs «ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich» wird eine einfach vollziehbare Grenze von 15 km Fahrdistanz vom Betriebszentrum bis an den Parzellenrand festgelegt. (Art. 10 SVV)

Um leistungsfähige Betriebe nicht zu benachteiligen, wird die Begrenzung des Einkommens aufgehoben. (Art. 7 SVV)

In Einklang mit dem Parlamentsbeschluss zu Artikel 107a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) wird die Beschränkung der Unterstützung für gewerbliche Kleinbetriebe auf das Berggebiet gestrichen. Um innovative Unternehmen nicht einzuschränken, werden die Voraussetzungen bezüglich maximaler Grösse der gewerblichen Kleinbetriebe angepasst. (Art. 10a SVV)

Damit die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt, muss in jedem Fall eine Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Bestehende Gewerbebetriebe erhalten so Gelegenheit zur Einsprache. Bei Projekten, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, können die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen in einer frühen Planungsphase miteinbezogen werden. (Art. 13 SVV)

Neu wird die Erneuerung von Dauerkulturen mit Investitionskrediten unterstützt. Diese Massnahme verbessert die Wettbewerbsfähigkeiten von Betrieben mit Dauerkulturen im internationalen Kontext. (Art. 44 SVV)

Die gesetzeskonforme Definition der Landwirtschaft beinhaltet auch die Lagerung und den Verkauf der produzierten Erzeugnisse. Deshalb können neu für den Verkauf selbstproduzierter Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bestehenden Anlagen Standardarbeitskraft-Faktoren (SAK) berechnet werden. (Art. 2a Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht VBB)

Finanzielle Mittel für Betriebshilfe

Quelle: BLW

Betriebshilfedarlehen 2013	Anzahl	Mio. Fr.
Umfinanzierung bestehender Schulden	52	8,8
Überbrückung einer ausserordentlichen finanziellen Belastung	38	3,9
Darlehen bei Betriebsaufgabe	3	0,2
Total	**93**	**12,9**

René Weber, Fachbereich Meliorationen,
Samuel Reusser,
Fachbereich Betriebsentwicklung
Willy Riedo,
Fachbereich Betriebsentwicklung
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
rene.weber@blw.admin.ch